

24. Juli 2023

STATUTEN

der

**HBM Healthcare Investments AG
(HBM Healthcare Investments SA)
(HBM Healthcare Investments Ltd)**

mit Sitz in Zug

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma HBM Healthcare Investments AG (HBM Healthcare Investments SA) (HBM Healthcare Investments Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.

Die Gesellschaft tätigt Investitionen in den Sektoren Humanmedizin, Biotechnologie und Medizinaltechnik weltweit, mit den Investitionsschwerpunkten Westeuropa und USA. Die Investitionen können sowohl in private oder kotierte Einzelgesellschaften gemacht werden als auch in andere Investmentvehikel, die in den genannten Sektoren spezialisiert sind. Die Einzelheiten der Anlagepolitik werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.



II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 84'216'000.-- und ist eingeteilt in 6'960'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 12.10. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionär mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Art. 5: Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.



Art. 6: Übertragung von Namenaktien

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber gehaltenen Namenaktien 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Ab dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

- A. Die Generalversammlung

Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;



- c. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, je soweit gesetzlich vorgeschrieben;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 dieser Statuten;
- h. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR, soweit gesetzlich vorgeschrieben;
- j. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- k. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9: **Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 10: **Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 35 dieser Statuten.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.



In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Datum, Beginn, Art und Ort der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände;
- c. Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
- d. gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dazu; und
- e. Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer am jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.



Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 13: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, führt ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 13a: Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlen;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg



zugänglich zu machen. Aktionäre können zudem verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 15: **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. **Der Verwaltungsrat**

Art. 16: **Wahl und Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.

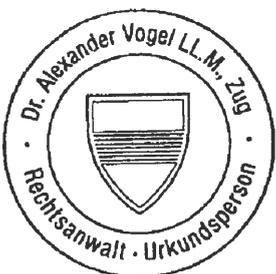
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17: **Organisation**

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat ordnet im übrigen seine Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.



Art. 18: **Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder einem Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h. Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 19: [ersatzlos gestrichen]

Art. 20: [ersatzlos gestrichen]

Art. 21: **Geschäftsführung und deren Übertragung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu



übertragen. Die Vermögensverwaltung kann an juristische Personen übertragen werden.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 22: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Art. 23: Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen dem Verwaltungsrat vorschlägt oder im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien selbst festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.



Art. 24: Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt einzeln und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

- a. für die maximale fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. für die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
- c. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode zwischen 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres;
- d. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

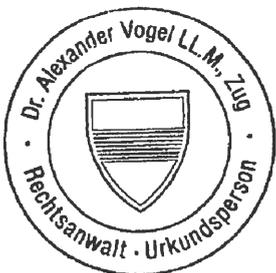
Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen (bzw. diese) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 24a: Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 60% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.



Art. 24b: Formen und Kriterien der Vergütungen

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder ausgerichtete Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 25: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für längstens ein Jahr nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte



Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

Art. 25a: Kredite

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden und pro Mitglied eine Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 26: Mandate ausserhalb des Konzerns

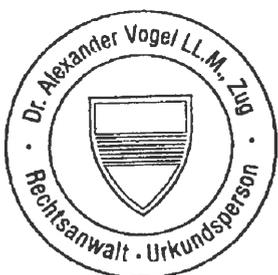
Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, namentlich in Portfoliogesellschaften. Allfällige Vergütungen aus solchen Mandaten sind der Gesellschaft abzuliefern. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.



C. Die Revisionsstelle

Art. 27: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28: Aufgaben

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29: Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINN-
VERTEILUNG

Art. 30: Rechnungsabschluss

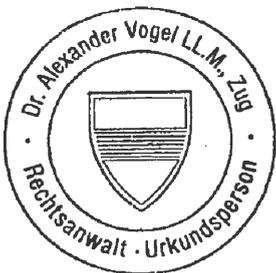
Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 31: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und, wo nötig, Konzernrechnung sowie Lagebericht zusammensetzt.

Art. 32: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.



V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 33: Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

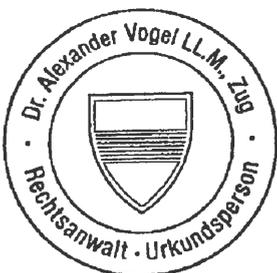
Art. 34: Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 35: Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.



VII. VORÜBERGEHENDE BESTIMMUNGEN¹

Art. 36: Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, Beteiligungsrechte im Betrage von maximal CHF 518'032'500.-- an ihrer Tochtergesellschaft HBM BioVentures (Cayman) Ltd. zu erwerben. Diesbezüglich wird auf die Angaben im anlässlich der Kapitalerhöhung erstellten Private Placement Memorandum vom 1. Juni 2001 verwiesen, welches beim Handelsregister hinterlegt ist.

Art. 37: Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, Beteiligungsrechte im Betrage von maximal CHF 260'365'875.-- an ihrer Tochtergesellschaft HBM BioVentures (Cayman) Ltd. zu erwerben. Diesbezüglich wird auf die Angaben im anlässlich der Kapitalerhöhung erstellten Information Memorandum vom 26. Oktober 2001 verwiesen, welches beim Handelsregister hinterlegt ist.

Art. 38: Fusion mit Sacheinlage

Gemäss Fusionsvertrag vom 23. Dezember 2002 hat die Gesellschaft mit der NMT New Medical Technologies fusioniert. Sämtliche Aktiven und Passiven der NMT New Medical Technologies sind aufgrund der Fusionsbilanz der NMT New Medical Technologies vom 30. September 2002 rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 von der Gesellschaft übernommen worden. Die Aktiven beliefen sich auf CHF 221'290'000.--, die Passiven auf CHF 290'000.--. In Anbetracht des Aktivenüberschusses von CHF 221'000'000.-- erhalten die ehemaligen Aktionäre der NMT New Medical Technologies 2'721'600 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 60.--.

Art. 39: Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich, vom 23. Dezember 2004 bei der Kapitalerhöhung vom 27. Dezember 2004 von der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der International BM Biomedicine Holdings Inc., in Basel, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtausch- und Kaufangebotes vom 10. Dezember 2004 der Gesellschaft angedient haben, 2'098'235 voll liberierte Namenaktien der International BM Biomedicine Holdings Inc., in Basel, mit einem Nennwert von je CHF 10.--. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 70'018'101.-- übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der International BM

¹ Die in den Art. 36-39 erwähnten Transaktionen sind alle vollzogen worden.



Biomedicine Holdings Inc., in Basel, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtausch- und Kaufangebotes vom 10. Dezember 2004 der Gesellschaft angedient haben, je eingelegte Namenaktie der International BM Biomedicine Holding Inc. 0,42 voll einbezahlte Namenaktien (insgesamt 881'259 voll einbezahlte Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je 60.-- (insgesamt CHF 52'875'540.--) und CHF 3.60 in bar (insgesamt CHF 7'553'646.--) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 70'018'101.-- den Reserven zu.

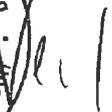
Baar, 24. Juli 2023



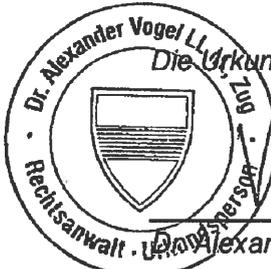
Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Rechtsanwalt Dr. Alexander Vogel, LL.M., MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG, Grabenstrasse 2, 6340 Baar, beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten, umfassend 16 Seiten, an der Verwaltungsrats-sitzung der HBM Healthcare Investments AG (HBM Healthcare Investments SA) (HBM Healthcare Investments Ltd), in Baar, vom 24. Juli 2023 vorlagen und der genehmigten Fas-sung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 19. Juni 2023 sowie der heutigen Verwaltungsratssitzung entsprechen.

Baar, 24. Juli 2023

Die Urkundsperson:


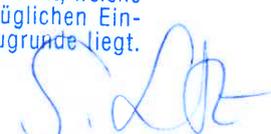
Dr. Alexander Vogel
Rechtsanwalt . Zug



Beglaubigung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass vorstehende Ausfertigung mit derjenigen übereinstimmt, welche der letzten auf diese Statuten bezüglichen Ein-tragung ins Handelsregister Zug zugrunde liegt.

Zug, 27. JULI 2023


HANDELSREGISTERAMT
des Kantons Zug